S 56 SF 89/23 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG Klagerücknahme Kosten des Beigeladenen Kostenentscheidung
Leitsätze	Eine Gebührenermäßigung nach Nr. 7111 KV GKG kommt nur in Betracht, wenn das Verfahren vollständig auch hinsichtlich der Kosten erledigt ist. Nicht jegliche Kostenentscheidung nach im Übrigen vollständiger Erledigung führt zur Nichtanwendung einer Gebührenermäßigung. Bei Klagerücknahme ist grundsätzlich von Gebührenermäßigung auszugehen. Eine Entscheidung über die Tragung der Kosten des Beigeladenen führt nicht zu einem Ausschluss einer Gebührenermäßigung.
Normenkette	GKG § 66 Abs. 2 GKG KV Nr. 7110 SGG § 197 a Abs. 1 VwGO § 155 Abs. 2 VwGO § 162 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 SF 89/23 E
Datum	12.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 153/23
Datum	07.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Beschwerde der BeschwerdefÃ¼hrerin wird der Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12. September 2023, S 56 SF 89/23 E, aufgehoben.

II. Die Gerichtskostenfeststellung vom 31.01.2023 wird abgeÃ¤ndert. Die von der BeschwerdefÃ¼hrerin zu zahlenden Gerichtskosten fÃ¼r das Verfahren S 38 KA 121/21 werden auf 382,- â¬ festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Streitig ist eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) im Rahmen der Gerichtskostenfeststellung fÃ¼r das Verfahren S 38 KA 121/21.

Gegenstand des beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses Ãrzte Bayern gefÃ¼hrten Klageverfahrens waren Arzneimittelverordnungen. Die KlÃ¤gerin, Erinnerungs- und BeschwerdefÃ¼hrerin (Bf), eine Krankenkasse, nahm ihre Klage nach Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zurÃ¼ck. Das SG hatte neben der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Bayerns die anwaltlich vertretene verordnende VertragsÃ¤rztin zum Verfahren beigeladen.

Im Rahmen der AnhÃ¶rung zur Kostenentscheidung beantragte der Beklagte, sÃ¤mtliche Kosten der Bf aufzuerlegen. FÃ¼r die beigeladene VertragsÃ¤rztin wurde beantragt, der Bf die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen einschlieÃlich der Kosten des Vorverfahrens aufzuerlegen und die Hinzuziehung des BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r notwendig zu erklÃ¤ren. Die Bf teilte mit, sie stelle die Kostenentscheidung in das Ermessen des Gerichts.

Mit Beschluss vom 30.08.2022 wurden der Bf die Kosten des Verfahrens (Ziffer I) sowie die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen einschlieÃlich der notwendigen Kosten des Vorverfahrens (Ziffer II) auferlegt. Die Hinzuziehung des ProzessbevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen wurde fÃ¼r notwendig erklÃ¤rt (Ziffer III des Beschlusses). Zur BegrÃ¼ndung von Ziffer I verwies das SG auf Â§Â§ 197a Abs.1 S.1 SGG i.V.m. 155 Abs.2 VwGO. Zu Ziffern II und III ist ausgefÃ¼hrt, es entspreche der Billigkeit, der Bf die Kosten aufzuerlegen, denn die beigeladene VertragsÃ¤rztin habe durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert, indem nicht nur auf die Argumentation des Beklagten Bezug genommen, sondern auch eine eigene BegrÃ¼ndung abgegeben worden sei. Es entspreche auch der Billigkeit, die Hinzuziehung bereits im Vorverfahren als notwendig anzusehen, zumal das erfolgreiche Betreiben des Verfahrens durch die Bf der Beigeladenen erhebliche finanzielle Belastungen zugefÃ¼gt hÃ¤tte.

Mit Gerichtskostenfeststellung vom 31.01.2023 wurden Gerichtskosten nach Nr. 7110 KV GKG in HÃ¶he von 1.146,00 â¬ festgesetzt.

Hiergegen hat die Bf am 06.03.3023 beim SG Erinnerung eingelegt. Die Klage sei zurÃ¼ckgenommen worden, es habe weder ein Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung stattgefunden, noch sei ein Urteil abgesetzt worden. Demnach komme nach dem Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17.04.2012, L 12 SF 268/11 B E, eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 Ziffer 1 KV GKG zur Anwendung. Der Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.01.2016, L 15 SF 37/12 B, sei auf den vorliegenden Fall nicht Ã¼bertragbar. Jedenfalls sei auf die Divergenz der Entscheidungen des 12. und des 15. Senates und auf die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtsfrage hinzuweisen.

Die Klage sei im Ãbrigen versehentlich erhoben worden, eine Grundsatzfrage sei in diesem Verfahren nicht streitgegenstÃ¤ndlich gewesen. In einem Telefonat mit dem Vorsitzenden der 38. Kammer habe die Bf zu erkennen gegeben, dass ihr bewusst sei, dass sie auch die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen und dagegen keine EinwÃ¤nde habe. Daher habe sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Kostenentscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt. Es habe zu keiner Zeit Dissens Ã¼ber die Verpflichtung zur Kostentragung bestanden. Im Ãbrigen seien in sieben von neun versehentlich erhobenen Klagen die nicht verbrauchten Gerichtskosten gutgeschrieben worden.

Das SG hat mit Beschluss vom am 12.09.2023 die Erinnerung zurÃ¼ckgewiesen. In der Gerichtskostenfeststellung vom 31.01.2023 sei zu Recht eine GebÃ¼hr nach Nr. 7110 KV GKG in Ansatz gebracht worden. Die Voraussetzungen der Nr. 7111 KV GKG seien nicht erfÃ¼llt.

Vorliegend stehe der Erlass einer streitigen Kostenentscheidung nach inhaltlicher PrÃ¼fung durch das Gericht einer ErmÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 KV GKG entgegen. Denn nur bei einer vollstÃ¤ndigen Erledigung aller Streitpunkte des Rechtsstreits werde das gesetzgeberische Ziel einer Entlastung der Justiz nachhaltig erreicht. Liege demgegenÃ¼ber eine â echteâ Kostengrundentscheidung in dem Sinn vor, dass die Entscheidung nur nach einem erneuten Blick in die Akten getroffen werden kÃ¶nne, kÃ¶nne der im Zusammenhang mit dieser Entscheidung anfallende Aufwand fÃ¼r das entscheidende Gericht erheblich bis nahezu genauso umfangreich werden wie im Fall eines Urteils und stehe daher einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung entgegen.

Vorliegend sei eine â echteâ Kostengrundentscheidung zu treffen gewesen. Der Beschluss vom 30.08.2022 erschÃ¶pfe sich nicht in der Wiederholung einer durch das Gesetz vorgegebenen Kostenfolge und gebe auch nicht eine mitgeteilte Kostenfolge wieder. Zwar entspreche Ziffer I des Beschlusses, mit der die Kosten des Verfahrens der Bf auferlegt worden seien, der gesetzlichen Vorgabe der Â§Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG, 155 Abs. 2 VwGO. Etwas anderes gelte jedoch fÃ¼r Ziffer II des Beschlusses, mit der der Bf die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt worden seien. Diese Kostenfolge beruhe nicht auf einer gesetzlichen Regelung. Vielmehr sei insofern gemÃ¤Ã Â§Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG, 162 Abs. 3

VwGO eine Entscheidung Ã¼ber die ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten zu treffen gewesen, bei der das Gericht nicht nur eine von der Bf mitgeteilte Kostenfolge aufgreifen, sondern inhaltliche PrÃ¼fungen anstellen habe mÃ¼ssen. Es habe ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet, weshalb es im vorliegenden Fall der Billigkeit entspreche, dass die Bf die Kosten der Beigeladenen trage, und sich hierbei mit dem Inhalt der Akten auseinandergesetzt. Das Gericht habe nicht davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die Bf bereit sei, die Kosten der Beigeladenen zu Ã¼bernehmen. Im Ãbrigen verkenne die Bf, dass alleine der Umstand, dass sie keine EinwÃ¤nde gegen eine bestimmte Entscheidung habe, nicht mit einem EinverstÃ¤ndnis gleichzusetzen sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Bf dem Gericht mitgeteilt habe, die Entscheidung Ã¼ber die Kosten werde in das Ermessen des Gerichts gestellt. Diese Formulierung beinhalte gerade nicht die ErklÃ¤rung, dass sie die Kosten der Beigeladenen Ã¼bernehme. Selbst wenn die Bf in einem Telefonat mit dem Vorsitzenden der 38. Kammer ein EinverstÃ¤ndnis mit der Auferlegung der Kosten der Beigeladenen erklÃ¤rt hÃ¤tte, wÃ¤re diese ErklÃ¤rung mit dem Schreiben vom 26.07.2022 als hinfÃ¤llig anzusehen.

Die Bf kÃ¶nne auch nicht darauf verweisen, dass die Klage nur versehentlich erhoben worden sei und dies fÃ¼r Kostenbeamte und Kostenrichter erkennbar sei. Hierauf komme es nicht an. Sie kÃ¶nne auch nicht darauf verweisen, dass das Vorgehen der einzelnen Kammervorsitzenden bei Eingang von KlagerÃ¼cknahmen unterschiedlich sei. Sie habe unabhÃ¤ngig vom jeweiligen Verfahrensablauf zur Vermeidung einer â echtenâ Kostengrundentscheidung die MÃ¶glichkeit, ein Anerkenntnis dahin abzugeben, dass sie die Kosten der Beigeladenen trage. Diese ErklÃ¤rung kÃ¶nne nach Aufforderung zur Stellungnahme oder direkt mit der ErklÃ¤rung der KlagerÃ¼cknahme erfolgen. Im Fall eines solchen Anerkenntnisses erschÃ¶pfe sich der Kostenbeschluss, sofern er Ã¼berhaupt noch fÃ¼r erforderlich erachtet werde, in der Wiedergabe der von der Bf mitgeteilten Kostenfolge.

Gegen den Beschluss des SG vom 12.09.2023 hat die Bf mit Schriftsatz vom 29.09.2023 Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht erhoben. Sie hat darauf hingewiesen, AufhÃ¤nger fÃ¼r den Rechtsstreit sei eine Grundsatzfrage aus dem Kassenarztrecht. Zu dieser seien bayernweit eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten bei den verschiedenen Kammern anhÃ¤ngig. Entsprechende Musterverfahren seien inzwischen beim Bayerischen Landessozialgericht anhÃ¤ngig. Die Ã¼brigen Verfahren ruhten. Wohl wegen der Vielzahl der Verfahren habe eine Dienststelle der Bf versehentlich in neun Verfahren Klage erhoben, obwohl die dortige Entscheidung des Beschwerdeausschusses rechtmÃ¤Ãig gewesen sei. Als der Fehler bemerkt worden sei, seien diese Klagen zurÃ¼ckgenommen worden. In sieben Verfahren seien der Bf die nicht verbrauchten Gerichtskosten gutgeschrieben worden.

Das SG gehe zu Unrecht davon aus, dass eine streitige Kostenentscheidung ergangen sei. Die Bf habe die Klage zurÃ¼ckgenommen â mit der Kostenfolge nach Â§Â§ 197a SGG, 155 Abs. 2 VwGO. Unstreitig gehÃ¶rten zu den Kosten des Verfahrens auch diejenigen des ProzessbevollmÃ¤chtigten des beigeladenen Arztes. Das Hauptsachegericht habe sich auch nicht mit dem Inhalt der Akten auseinandersetzen mÃ¼ssen, da zum einen aufgrund der KlagerÃ¼cknahme

bereits die hierfÃ¼r vorgesehene Kostenfolge eintrete und im Ãbrigen die Bf klargestellt habe, dass sie mit jedweder Kostenentscheidung, d. h. auch einer vollumfÃ¤nglichen Kostenlast, einverstanden sei. Eine Auseinandersetzung mit dem originÃ¤ren Streitstoff habe sich erÃ¼brigt.

Es kÃ¶nne dem SG auch dahingehend nicht gefolgt werden, dass es einen Unterschied mache, ob gegen eine beabsichtigte Entscheidung keine EinwÃ¤nde erhoben wÃ¼rden oder mit einer beabsichtigten Entscheidung EinverstÃ¤ndnis bestehe. Die Bf habe auch nicht zum Ausdruck gebracht, dass noch nicht alle rechtlichen Streitpunkte in Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand geklÃ¤rt seien.

Die Bf hat erneut auf die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17.04.2012, L 12 SF 268/11 B E, hingewiesen. Auch hieraus folge, dass es nicht darauf ankomme, ob im Verfahren Beigeladene beteiligt seien, wie dies in der Ã¼berwiegenden Anzahl der vertragsarztrechtlichen Streitigkeiten der Fall sei. In der vom Bg zitierten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.01.2016, L 15 SF 37/12 B, werde auf die Grundsatzentscheidung vom 04.01.2016, L 15 SF 171/13 E, verwiesen. In dieser sei herausgearbeitet worden, dass die GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nur dann eintreten kÃ¶nne, wenn das Verfahren und die Kostenfrage in einer die Gerichte entlastenden Weise erledigt wÃ¼rden. Das dort konstatierte Absehen von GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigungen in denjenigen FÃ¤llen, in denen das Gericht gleichsam einer UrteilsbegrÃ¼ndung in die Sache einsteigen mÃ¼sse, sei auch fÃ¼r die Bf nachvollziehbar. Anders verhalte es sich im vorliegenden Fall, wo die Kostenfrage zu keiner Zeit in Streit gestanden und sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Streitstoff erÃ¼brigt habe. Auch der BegrÃ¼ndung zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sei, worauf im Grundsatzbeschluss vom 04.01.2016, L 15 SF171/13 E, hingewiesen werde, zu entnehmen, dass aus Sicht des Gesetzgebers der Aufwand, der eine volle Kostenlast begrÃ¼nden wÃ¼rde, entfalle, wenn eine Partei die Bereitschaft zur KostenÃ¼bernahme erklÃ¤re. Auch habe es ein KlÃ¤ger nicht in der Hand, ob eine Kostenentscheidung beantragt werde oder in welcher sprachlichen Form das Gericht zur Kostenfrage auf den KlÃ¤ger zugehe.

In der ganz Ã¼berwiegenden Anzahl der vertragsarztrechtlichen Streitigkeiten seien Beigeladene beteiligt. Im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung komme es auch regelmÃ¤Ãig zu Musterverfahren. Es handle sich um Klagen zur Fristwahrung, die fÃ¼r den Fall des fÃ¼r den KlÃ¤ger negativen Ausganges des Musterverfahrens allesamt zurÃ¼ckgenommen wÃ¼rden. Obwohl in allen Verfahren Beigeladene beteiligt seien, wÃ¼rden nach Erfahrung der Bf die nicht verbrauchten Gerichtskosten von Amts wegen den KlÃ¤gern gutgeschrieben und erstattet â wie in den ParallelfÃ¤llen zum streitgegenstÃ¤ndlichen Fall geschehen. Das gesetzgeberische Ziel einer Entlastung der Justiz wÃ¼rde unterlaufen, wenn die KlÃ¤ger in Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung von Beigeladene kÃ¼nftig von einer KlagerÃ¼cknahme absehen wÃ¼rden, wenn sie die volle Kostenlast zu tragen hÃ¤tten.

Der Senat hat neben den Akten des Beschwerdeverfahrens auch die des

Erinnerungs- und Klageverfahrens beim SG beigezogen.

II.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist der von der Bf angegriffene Beschluss des SG vom 12.09.2023, mit dem das SG die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 31.01.2023 in dem Verfahren S 38 KA 121/21 zurÃ¼ckgewiesen hat.

Wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung wurde das Verfahren dem Senat Ã¼bertragen, Â§ 66 Abs. 6 S. 2 GKG.

Die gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 2 S.1 GKG zulÃ¤ssige Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Das SG hat die Erinnerung gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 31.01.2023 zu Unrecht zurÃ¼ckgewiesen.

Streitig ist ausschlieÃlich die Frage, ob der Erhebung der Gerichtskosten der ErmÃ¤Ãigungstatbestand nach Nr. 7111 KV GKG zugrunde zu legen ist. Im Ãbrigen ist die angefochtene Gerichtskostenfeststellung weder angegriffen worden, noch ist sie zu beanstanden.

Die Voraussetzungen einer ErmÃ¤Ãigung des Satzes der GebÃ¼hr nach Â§ 34 GKG vom 3,0-Fachen fÃ¼r das Verfahren im Allgemeinen (Nr. 7110 KV GKG) auf das 1,0-Fache sind in Nr. 7111 KV GKG wie folgt geregelt:

â Beendigung des gesamten Verfahrens durch
1. ZurÃ¼cknahme der Klage
a) vor dem Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung oder,
b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der GeschÃ¤ftsstelle Ã¼bermittelt wird,
2. Anerkenntnisurteil,
3. gerichtlichen Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis oder
4. ErledigungserklÃ¤rungen nach Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§ 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung Ã¼ber die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten Ã¼ber die Kostentragung oder der KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung eines Beteiligten folgt,
es sei denn, dass bereits ein Urteil oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist.â

1.) Entgegen der Rechtsansicht der Bf, die sich auf die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts vom 04.04.2012, L 12 SF 268/11 stÃ¼tzt, setzt die ErmÃ¤Ãigung der GebÃ¼hr nach Nr. 7111 KV GKG neben der Erledigung in der Hauptsache weiter voraus, dass das Verfahren auch hinsichtlich der Kosten beendet ist. Nach der zitierten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts ergebe sich aus dem Wortlaut und der systematischen Auslegung der Regelung, dass bezÃ¼glich der Alternativen 1 bis 3 der Bestimmung (KlagerÃ¼cknahme, Anerkenntnisurteil, gerichtlicher Vergleich oder angenommenes Anerkenntnis) fÃ¼r die GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung das Vorliegen eines Beendigungstatbestandes

ausreiche und nur bei der Alternative 4 (Ã¼bereinstimmende ErledigungserklÃ¤rung) zusÃ¤tzliche Voraussetzung sei, dass keine Entscheidung Ã¼ber die Kosten erfolgen mÃ¼sse.

Der nunmehr zustÃ¤ndige Kostensenat folgt diesbezÃ¼glich der Rechtsprechung insbesondere auch des 15. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 04.01.2016, L 15 SF 171/13 E), nach der nach dem Wortlaut und Willen des Gesetzgebers, wie sich auch aus der GesetzesbegrÃ¼ndung ergibt, eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nur dann in Betracht kommt, wenn das Verfahren vollstÃ¤ndig auch hinsichtlich der Kosten erledigt ist. Denn nur bei einer vollstÃ¤ndigen Erledigung aller Streitpunkte des Rechtsstreits wird das gesetzgeberische Ziel einer Entlastung der Justiz (vgl. GesetzesbegrÃ¼ndung zum KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz (KostRÃndG) 1994, Bundestags-Drucksache 12/662, S. 69) nachhaltig erreicht. Ein Entlastungseffekt tritt hingegen nur eingeschrÃ¤nkt ein, wenn sich das Gericht noch im Rahmen der Kostenentscheidung inhaltlich mit der Sache befassen muss.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Nr. 7111 KV GKG, die eine Beendigung des â gesamtenâ Verfahrens voraussetzt und damit eine Beendigung auch im Kostenpunkt erforderlich macht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nur unter Nr. 7111 Nr. 4 KV GKG das Erfordernis genannt wird, dass keine (streitige) Entscheidung Ã¼ber die Kosten zu ergehen habe. Denn dieser Zusatz hat lediglich klarstellenden Charakter, begrÃ¼ndet aber kein zusÃ¤tzliches, nicht bereits in Nr. 7111 KV GKG enthaltenes Tatbestandsmerkmal (vgl. BayLSG, Beschluss vom 04.01.2016, L 15 SF 171/13 E, m.w.N.).

Dies ergibt sich weiter aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zur Neuregelung der Nrn. 7110, 7111 KV GKG, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â KostRMoG) vom 05.05.2004 erfolgt ist. Dort ist ausgefÃ¼hrt, dass das durch KostenrechtsÃ¤nderungsgesetz 1994 fÃ¼r Prozessverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen eingefÃ¼hrte PauschalgebÃ¼hrensystem aufgrund der positiven Erfahrungen auf alle RechtszÃ¼ge und die Verfahren aller Gerichtsbarkeiten ausgedehnt werden solle. Das gesamte Verfahren werde durch eine pauschale VerfahrensgebÃ¼hr abgegolten. Eine ErmÃ¤Ãigung der pauschalen VerfahrensgebÃ¼hr trete nur ein, wenn das gesamte Verfahren durch KlagerÃ¼cknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich ende (vgl. Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 141 f.). Zu Nrn. 7110, 7111 KV GKG ist ausgefÃ¼hrt, im Falle einer RÃ¼cknahme solle kÃ¼nftig immer eine GebÃ¼hr mit einem GebÃ¼hrensatz von 1,0 anfallen. Werde das Verfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt oder das Anerkenntnis angenommen, Â§ 101 Abs. 2 SGG, und mÃ¼sse noch Ã¼ber die Kosten nach dem Sach- und Streitstand entschieden werden, solle kÃ¼nftig die volle VerfahrensgebÃ¼hr (3,0) aus dem Hauptsachestreitwert anfallen. Werde eine Kostenentscheidung des Gerichts zum Beispiel durch einen Kostenvergleich entbehrlich, wÃ¼rde die GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 KV GKG greifen und somit lediglich eine GebÃ¼hr von 1,0 anfallen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/1971, S. 173).

2.) Es fÃ¼hrt aber nicht jegliche Kostenentscheidung nach im Ãbrigen

vollstÃ¤ndiger Erledigung zur Nichtanwendung einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass gemÃ¤Ã Â§Â§ 197a Abs. 1 S.1 SGG i.V.m. 161 Abs.1 VwGO grundsÃ¤tzlich ein Beschluss Ã¼ber die Kosten zu erfolgen hat. Wie sich aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zum KostRMoG (vgl. a.a.O., S. 159 f. zu Nr. 1211 KV GKG) ergibt, kommt eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 KV GKG trotz Erforderlichkeit noch eines Kostenbeschlusses grundsÃ¤tzlich dann zur Anwendung, wenn das Gericht keine Kostenentscheidung nach inhaltlicher PrÃ¼fung und Einsichtnahme in die Akten treffen muss. So fÃ¼hrt ein Kostenbeschluss, der lediglich den Inhalt eines Kostenvergleichs oder einer KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung eines Beteiligten wiedergibt, zu einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 KV GKG. Dies gilt auch dann, wenn sich die Kostenfolge allein aus der gesetzlichen Regelung zum entsprechenden Beendigungstatbestand ergibt, wenn also eine Kostenentscheidung nur den Wortlaut des Gesetzestextes wiederholt, ohne dass es zur Kostenentscheidung noch eines Blicks in die Akten des erledigten Verfahrens bedarf (vgl. BayLSG, Beschluss vom 04.01.2016, L 15 SF 171/13 E, das insofern von einer â unechten Kostenentscheidungâ ausgeht).

Dahingegen fÃ¼hrt die Erforderlichkeit einer Kostenentscheidung nach billigem Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung des Sachstandes wegen des damit verbundenen erhÃ¶hten richterlichen Aufwandes zu einem Ausschluss der GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang aber die tatsÃ¤chliche Inanspruchnahme oder Schwierigkeit der Kostenentscheidung bzw. der tatsÃ¤chliche richterliche Aufwand im Einzelfall. Insofern kommt es auch auf ErklÃ¤rungen des Hauptsachrichters hierzu im Kostenverfahren nicht an.

Nach allem ist in den FÃ¤llen eines angenommenen Anerkenntnisses (Nr. 7111, Ziffer 3), eines gerichtlichen Vergleichs (Nr. 7111, Ziffer 3) und einer Ã¼bereinstimmenden ErledigungserklÃ¤rung (Nr. 7111, Ziffer 4) nur dann von einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung auszugehen, wenn sich die Beteiligten aktenkundig Ã¼ber die Kostentragung geeinigt haben bzw. ein Beteiligter erklÃ¤rt hat, die Kosten des Verfahrens zu Ã¼bernehmen. Im Falle einer Erledigung durch Vergleich kommt zusÃ¤tzlich eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung in Betracht, wenn eine Kostenentscheidung gemÃ¤Ã Â§Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. 160 VwGO, nach dem bei Erledigung durch Vergleich die Gerichtskosten jedem Teil zur HÃ¤lfte zur Last fallen, wenn die Beteiligten keine Bestimmung Ã¼ber die Kosten getroffen haben, ergeht. Ist hingegen eine Kostenentscheidung nach dem Sach- und Streitstand zu treffen, die eine Auseinandersetzung mit dem Streitstoff und den Erfolgsaussichten der Prozessparteien erforderlich macht, ist eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung ausgeschlossen.

Bei KlagerÃ¼cknahme ist dahingegen â wie auch in der GesetzesbegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt â grundsÃ¤tzlich von einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung auszugehen. Dies ergibt sich bereits aus Â§Â§ 197a Abs. 1 S.1 SGG i.V.m. 155 Abs.2 VwGO. Danach hat die Kosten zu tragen, wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurÃ¼cknimmt. Â§ 155 Abs. 2 VwGO schlieÃt die Anwendung von Â§ 161 VwGO aus. Dies ergibt sich aus Â§ 197a Abs. 1 S. SGG, nach dem bei KlagerÃ¼cknahme Â§ 161 Abs. 2 VwGO keine Anwendung findet.

Nach dem AusgefÃ¼hrten sind vorliegend die Voraussetzungen einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung gegeben. Nach der VerfÃ¼gung des Vorsitzenden der 38. Kammer vom 09.06.2022 ist das Verfahren durch KlagerÃ¼cknahme erledigt worden. Mit Beschluss vom 30.08.2022 hat das Hauptsachegericht die Kosten des Verfahrens der Bf auferlegt und die Entscheidung auf Â§ 155 Abs. 2 VwGO gestÃ¼tzt. Eine KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung der Bf war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und mit dem Vorliegen einer solchen hat das Gericht der Hauptsache auch seine Kostenentscheidung nicht begrÃ¼ndet.

3.) Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass das Hauptsachegericht in Ziffer II des Kostenbeschlusses vom 30.08.2022 die auÃergerichtlichen Kosten der beigeladenen VertragsÃ¤rztin einschlieÃlich der Kosten des Vorverfahrens der Bf auferlegt hat.

Anders als das SG in dem vorliegend angegriffenen Beschluss vom 12.09.2023 unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 08.12.2016, L 15 SF 37/12 B) ausfÃ¼hrt, kommt der nunmehr zustÃ¤ndige Kostensenat zu dem Ergebnis, dass das Ergehen einer Entscheidung Ã¼ber die Tragung der Kosten des Beigeladenen grundsÃ¤tzlich nicht zu einem Ausschluss einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung nach Nr. 7111 KV GKG fÃ¼hrt. Denn in diesem Zusammenhang wird nicht nach Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung und insbesondere den Erfolgsaussichten der Verfahrensbeteiligten nach billigen Ermessen entschieden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Vielmehr betrifft die Entscheidung alleine die Frage, ob die Kosten eines Beigeladenen erstattungsfÃ¤hig sind oder nicht. Eine richterliche PrÃ¼fung des Streitstoffes und eine Entscheidung, die bezÃ¼glich ihres Aufwandes einem Urteil entsprechen kÃ¶nnte, sind damit keinesfalls verbunden. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Gericht eine ErstattungsfÃ¤higkeit bejaht oder verneint und die von Amts wegen zu treffende Kostenentscheidung dementsprechend einen ausdrÃ¼cklichen Ausspruch und eine BegrÃ¼ndung enthÃ¤lt oder nicht.

Â§ 162 VwGO regelt, was erstattungsfÃ¤hige Kosten sind. Nach Â§ 162 Abs. 1 VwGO sind Kosten die Gerichtskosten (GebÃ¼hren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschlieÃlich der Kosten des Vorverfahrens. Nach Â§ 162 Abs. 3 VwGO sind die auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nur erstattungsfÃ¤hig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. In Â§ 162 VwGO ist also geregelt, was zu den Kosten des Verfahrens gehÃ¶rt und welche Entscheidungen des Gerichts in diesem Zusammenhang zusÃ¤tzlich erforderlich sind. Auch in gerichtskostenpflichtigen Verfahren nach Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG sind danach Rechtsanwaltskosten â soweit sie notwendig waren â stets erstattungsfÃ¤hig. Es muss aber die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts im Vorverfahren gem. Â§Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO gesondert durch das Gericht festgestellt werden.

Sind Beigeladene zum Verfahren hinzugezogen worden, muss das Gericht von Amts

wegen in der Entscheidung Ã¼ber die Kosten nach Â§ 161 Abs. 1 VwGO auch Ã¼ber die Erstattung der Kosten des Beigeladenen entscheiden. Â§ 162 Abs. 3 VwGO stellt nicht diese Entscheidungspflicht, sondern nur das â□□Obâ□□ und den Umfang der Erstattung der auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen in das Ermessen des Gerichts (vgl. Stotz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK â□□ SGG, 2. Auflage, Â§ 197a, Stand 15.06.2022, Rn. 134).

Die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur dann erstattungsfÃ¤hig, wenn ein ausdrÃ¼cklicher Ausspruch durch das Gericht erfolgt ist. Eine ErstattungsfÃ¤higkeit setzt voraus, dass eine Auferlegung der Kosten des Beigeladenen der Billigkeit entspricht. Geht der Beigeladene durch Antragstellung ein Kostenrisiko (vgl. Â§ 154 Abs.3 VwGO) ein, entspricht es in der Regel der Billigkeit, die ErstattungsfÃ¤higkeit seiner Aufwendungen auszusprechen (vgl. BSG, Urteil vom 17.01.2019, 6 B 137/18; vom 20.03.2006, 6 B 81/05). Gleiches gilt, wenn der Beigeladene das Verfahren in besonderer Weise gefÃ¶rdert hat. Das Gericht kann die Kosten des Beigeladenen dem unterliegenden Beteiligten oder â□□ z.B. bei fehlerhafter Beiladung â□□ der Staatskasse auferlegen. Unterliegende Partei im Sinne von Â§ 162 Abs. 3 VwGO ist in der Regel der Beteiligte, der nach der im Verfahren getroffenen Kostenentscheidung auch ansonsten die Kosten zu tragen hat.

Bei der Entscheidung Ã¼ber die ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten von Beigeladenen handelt es sich gerade nicht um eine Kostenentscheidung, fÃ¼r die nach billigem Ermessen der Sach- und Streitstand bzw. die Erfolgsaussichten des Klageverfahrens zu prÃ¼fen wÃ¤ren. Auch wenn es sich â□□ worauf in der zitierten Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (Beschluss vom 08.12.2016, L 15 SF 37/12 B) abgestellt wird â□□ um eine Ermessensentscheidung handelt, die nicht allein auf der Grundlage der zur Verfahrensbeendigung fÃ¼hrenden ErklÃ¤rung der RÃ¼cknahme und einer vom Gesetzgeber daran geknÃ¼pften kostenrechtlichen Konsequenz getroffen werden kann, ist hier im Rahmen des Ermessens lediglich das Kostenrisiko, das ein Beigeladener eingegangen ist, indem er AntrÃ¤ge gestellt hat, und dessen Beitrag zur FÃ¶rderung des Verfahrens zu prÃ¼fen. Die PrÃ¼fung betrifft damit ausschlieÃ□lich das Verhalten der Beigeladenen im Verfahren.Â Â

Vorliegend hatte das Gericht der Hauptsache bereits in Ziffer I seines Kostenbeschlusses geregelt, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und diese der Bf auferlegt. Die Frage, ob der beigeladenen VertragsÃ¤rztin Kosten zu erstatten sind, war ausschlieÃ□lich eine Frage der Billigkeit. Das Gericht der Hauptsache hat die ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten der Beilgeladenen aus GrÃ¼nden der Billigkeit bejaht und folgend der Grundentscheidung in Ziffer I diese der Bf auferlegt (Ziffer II des Kostenbeschlusses).

Soweit das SG in dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss vom 12.09.2023 insoweit ausfÃ¼hrt, dass die Bf durch eine KostenÃ¼bernahmeerklÃ¤rung bezÃ¼glich der Kosten der beigeladenen VertragsÃ¤rztin eine Kostenentscheidung durch das Gericht hÃ¤tte entbehrlich machen und somit eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ã□igung hÃ¤tte herbeifÃ¼hren kÃ¶nnen, ist dies nicht richtig. Denn die Entscheidung des Gerichts, dass die Kosten der Beigeladenen zu erstatten

sind, beruht ausschlieÃlich auf der PrÃ¼fung, ob Kosten der Beigeladenen aus GrÃ¼nden der Billigkeit â insbesondere wegen des Eingehens eines eigenen Kostenrisikos â erstattungsfÃ¤hig sind. Ob eine Bereitschaft zur Ãbernahme der Kosten durch die unterliegende Partei besteht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Selbst bei Vorliegen einer ErklÃ¤rung, die Kosten zu Ã¼bernehmen, wird daher eine gerichtliche Entscheidung zur ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten der Beigeladenen nicht entbehrlich.

Zu Recht weist die Bf im Ãbrigen darauf hin, dass auch im Ergebnis das Ziel des Gesetzgebers, eine Arbeitserleichterung der Gerichte bei einer KlagerÃ¼cknahme mit einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung â zu belohnenâ nicht dadurch konterkariert werden darf, dass soweit Entscheidungen Ã¼ber die Erstattung von Kosten von Beigeladenen bzw. zu den Kosten des Vorverfahrens von Amts wegen oder auf Antrag zu treffen sind, eine GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung niemals mÃ¶glich wÃ¤re. Gerade auch im Hinblick auf die GesetzesbegrÃ¼ndung zur Neuregelung der Nrn. 7110 und 7111 KV GKG wÃ¤re es nicht hinzunehmen, dass es in Verfahren mit Beigeladenen im Fall der KlagerÃ¼cknahme â wie hier â regelmÃ¤Ãig nicht zu einer GebÃ¼hrenermÃ¤Ãigung gemÃ¤Ã Nr. 7111 KV GKG kommen kÃ¶nnte, auch wenn der ein Verfahren betreibende Beteiligte alles Erforderliche getan hat, um das gesamte Verfahren zur Erledigung zu bringen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 66 Abs.3 Satz 3 GKG).

Sie ergeht gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet (Â§ 66 Abs. 8 GKG).

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024